

	176. Vollversammlung der AK Wien vom 11.11.2021
FCG ÖAAB	
Antrag Nr. 09	<i>Kündigungsschutz von Menschen mit Behinderung – legistische Anpassung zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration</i>
Annahme	Ausschuss Arbeit und Arbeitsmarkt

Leider haben sich die Befürchtungen der BAK bewahrheitet, dass eine Lockerung des Bestandschutzes nach § 8 Behinderteneinstellungsgesetz nicht zu einer Erhöhung des Beschäftigungsstandes von begünstigten behinderten Menschen, aber zu einer Senkung des Schutzniveaus führen kann. Die BAK setzt sich daher bei den passenden Gelegenheiten dafür ein (in ministeriellen Arbeitsgruppen, bei Gesetzesstellungen etc), dass die Lockerung des Kündigungsschutzes wieder zurückgenommen und dieser wieder nach 6 Monaten und nicht erst nach 4 Jahren Beschäftigungsdauer wirksam wird (siehe dazu bereits BAK-Stellungnahme zum NAP Behinderung 2022-2030 vom 8.6.2020).